

## Urlaubsgewährung von Schülerinnen und Schülern

Letzte Anpassung am 28.11.2025, Instanz: Schulische Belange

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Diese Weisung regelt die allgemeine Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinde Appenzell.

Zweck

#### Art. 2

Als Basis dieser Weisung gelten der Art. 89, Urlaubstage, und der Art. 91, Entschul-digungsgründe, des Landeschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (GS 411.012)

Basis

### II. Urlaubsgewährung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Es gelten folgende Verfahren und Zuständigkeiten:

Zuständigkeit und Antrag

- a) Jokertag nach Art. 89 Abs. 2 LSKB SchG: Meldung an Klassenlehrperson via Klapp;
- b) Urlaub bis 5 Tage: schriftliches Gesuch an Schulleitung;
- c) Urlaub von mehr als 5 Tagen: schriftliches Gesuch an Leitungskonferenz.

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche müssen von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 4

Ein Urlaub gemäss Art. 3 lit. c kann nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

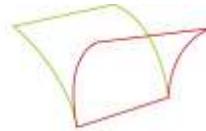
Rahmenbedingungen für Urlaubsgewährung

- a) Die Erreichung der schulischen Ziele wie z. B. der Übertritt in die nächsthöhere Klasse oder die Promotion in der Oberstufe, darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
- b) Die Schülerin oder der Schüler ist in der Lage, den verpassten Unterrichtsstoff und die notwendigen Prüfungen nachzuholen.
- c) Das Nachholen des Unterrichtsstoffs und der Prüfungen darf die Schule nicht über Gebühr beanspruchen. Ein Anspruch auf Lernunterstützung kann nicht geltend gemacht werden.
- d) Das Verhalten der Schülerin oder des Schülers im Unterrichtsalltag und an Spezialanlässen ist korrekt.

#### Art. 5

Urlaube unmittelbar vor oder nach den Schulferien werden nicht gewährt. Ausnahmen können sich bei längeren Urlauben nach Art. 3 lit. c ergeben.

Ferienverlängerung



## Art. 6

<sup>1</sup> Urlaub wird bewilligt:

Urlaub aus familiären Gründen

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen: 1 Tag;
- b) bei Tod von Vater oder Mutter: bis 3 Tage;
- c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante: bis 2 Tage;
- d) bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen: max. 1 Tag.

<sup>2</sup> Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

## Art. 7

<sup>1</sup> Weiterer Urlaub kann insbesondere bewilligt werden:

Weitere Urlaubsgründe

- a) für sportliche oder kulturelle Aktivitäten auf hohem nationalem oder internationalem Niveau;
- b) für hohe religiöse Feiertage;
- c) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- d) für Auslandsaufenthalte mit den Erziehungsverantwortlichen.

<sup>2</sup> Urlaube ab zwei Wochen setzen voraus, dass das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht ist und zusätzlich zu den Vorgaben nach Art. 4 durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff anderweitig in genügendem Ausmass erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schülern können während der Volksschulzeit höchstens zwei Mal Urlaube ab zwei Wochen gewährt werden.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 8

Ein Urlaubsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsentzug

### Art. 9

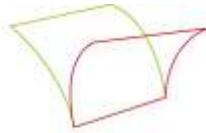
Als Rekursinstanz gilt die Standeskommission.

Rekursinstanz

### Art. 10

Die bisherige Weisung über die Urlaubsgewährung von Schülerinnen und Schülern wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 01.01.2026

Appenzell, 28.11.2025

Markus Dörig  
Kommissionsvorsitzender

Patrick Holenstein  
Leiter Schulverwaltung